

Wiss. Ass. Dr. Caspar Behme und Wiss. Mit. Anton Jukić, LL.M. Eur., München*

„Bon appétit!“

THEMATIK	Grundwissen Europarecht, Grundfreiheitendogmatik (insbes. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, Prüfung der Warenverkehrsfreiheit), Vorabentscheidungsverfahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene / Wahlpflichtmodul Europarecht
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Vertragstexte EUV, AEUV

■ SACHVERHALT

In der deutschen Kleinstadt Unterrindsbach, die etwa zehn Kilometer von der französischen Grenze entfernt liegt, findet jeden Samstag ein Wochenmarkt statt. Veranstalter ist das städtische Ordnungsamt. Dort verkaufen in erster Linie Anbieter aus der Region frisches Obst und Gemüse sowie Fleisch und Molkereiprodukte.

* Der Verfasser *Behme* ist wissenschaftlicher Assistent und akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Verfasser *Jukić* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

François (F) betreibt auf der französischen Seite der Grenze eine Geflügelfarm. Unter anderem züchtet er dort etwa 100 Gänse für die Produktion von Gänsestopfleber (*Foie Gras d'Oie*). Dabei werden den Gänsen in den letzten Wochen vor ihrer Schlachtung drei bis viermal pro Tag hohe Mengen eines aus Mais und Schweineschmalz bestehenden Futterbreis in den Magen gepumpt. Aufgrund dieser Überfütterung steigt der Fettgehalt ihrer Lebern auf bis zu 50 %; sie gelten in Feinschmeckerkreisen als Delikatesse und werden von F sowohl roh als auch in Form selbst hergestellter Pasteten an private Kunden sowie ausgewählte Gastronomen verkauft. Das Mastverfahren ist für die Gänse schmerzhaft und mit hohen Verletzungsrisiken im Bereich der Speiseröhre und des Magens verbunden; die Todesrate liegt etwa 10-mal höher als im Rahmen der normalen Gänsezucht.

F wendet sich an das Ordnungsamt von Unterrindsbach, da er gern beim Wochenmarkt jeden Samstag seine Geflügelprodukte anbieten möchte. Dabei möchte er neben weiteren Geflügelprodukten auch die von ihm hergestellte Gänsestopfleberpastete und – auf besondere Vorbestellung von Kunden – auch rohe Gänsestopfleber verkaufen. Das Ordnungsamt verweigert dem F die Zulassung zum Wochenmarkt. Der ablehnende Bescheid wird im Wesentlichen darauf gestützt, dass in Deutschland die Herstellung von Stopfleberprodukten verboten ist.

§ 1 des Tierschutzgesetzes lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Nach § 3 Nr. 9 dieses Gesetzes ist es verboten, „einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.“

Ferner ist das Ordnungsamt der Ansicht, dass dieselbe Wertung auch dem europäischen Recht zugrunde liegt.

Anhang 14 zu Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20.7.1998 zum Schutze landwirtschaftlicher Nutztiere lautet: „Die Tiere müssen eine gesunde, altersgemäße und artgerechte Nahrung erhalten, die ihnen in so ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen ist, dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können. Die Art des Fütterns und Tränkens darf den Tieren keine unnötigen Leiden oder Schäden verursachen und das Futter oder die Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die ihnen unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.“

Das Ordnungsamt ist der Auffassung, mit dem Grundgedanken dieser – deutschen und europäischen – Vorschriften sei es nicht vereinbar, dass F auf einem deutschen Wochenmarkt Gänsestopfleber oder Pasteten, die Gänsestopfleber enthalten, vertreibt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass F bereits durch die Herstellung der Gänsestopfleber in Frankreich gegen europäisches Recht verstoßen habe.

F ist über die Verweigerung der Zulassung empört. Abgesehen davon, dass die deutschen Beamten kulinarische Banausen seien, die *Foie Gras* nicht von Leberwurst unterscheiden könnten, handle es sich bei der Stopfleber um französisches Kulturgut; sie sei – was zutrifft – erst 2005 durch das französische Parlament zum „nationalen und gastronomischen Kulturerbe“ erklärt worden. Es sei mit der „europäischen Idee“ nicht vereinbar, dass das Kulturgut eines Staates im Nachbarstaat so gering geachtet und sogar kriminalisiert werde. Es könne sich dabei nur um eine späte Rache der Deutschen für den Versailler Vertrag handeln.

A. Erstellen Sie ein Gutachten zu der Frage, ob die Verweigerung der Zulassung des F zum Wochenmarkt in Unterrindsbach mit dem Europarecht vereinbar ist. Beschränken Sie dieses auf eine Prüfung der Grundfreiheiten.

B. F klagt vor dem zuständigen deutschen Verwaltungsgericht gegen die Verweigerung der Zulassung. Dem Gericht kommen Zweifel daran, wie das Europarecht in diesem Fall auszulegen und anzuwenden ist. Es setzt daher das Verfahren aus und leitet ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ein. Prüfen Sie, ob das Vorabentscheidungsverfahren zulässig ist, und formulieren Sie eine geeignete Vorlagefrage.

Zusatzfragen:

1. Erläutern Sie, was den Europäischen Binnenmarkt von einer bloßen Freihandelszone unterscheidet.
2. Erläutern Sie, was damit gemeint ist, wenn das Bundesverfassungsgericht die Europäische Union als „Staatenverbund“ charakterisiert.
3. Erläutern Sie, was man unter einem „ausbrechenden Rechtsakt“ versteht. Kann gegen Entscheidungen des EuGH, in denen die Grundfreiheiten extensiv ausgelegt und aus ihnen bestimmte Rechte abgeleitet werden, der Vorwurf erhoben werden, dass es sich bei ihnen um „ausbrechende Rechtsakte“ handelt?
4. Was ist unter einer Diskriminierung im Sinne von Art. 18 AEUV zu verstehen? Diskutieren Sie, ob Art. 18 AEUV die Benachteiligung inländischer Staatsangehöriger gegenüber ausländischen Staatsangehörigen (sog. „Inländerdiskriminierung“) verbietet.